



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft

(VRLtH, SR 817.022.13)

vom 2. Juni 2025

1. Ausgangslage

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft (VRLtH, SR 817.022.13) passt das BLV den Anhang regelmässig dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie dem Recht der wichtigsten Handelspartner der Schweiz (hauptsächlich der EU) an.

Bei dieser Anpassung wurden die fünf Listen im Anhang geändert. Drei Listen (1, 2 und 5) wurden aktualisiert, um sie an das EU-Recht anzupassen: an die Verordnung (EU) 37/2010¹ (Liste 1), die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 (Liste 2) und die Verordnung (EU) 2019/1871 (Liste 5). Mit Ausnahme von Liste 2 wurden die Tabellen im Anhang durch statische Links zu den EU-Verordnungen ersetzt. Die Tabellen der Listen 3 und 4 wurden, obwohl es keine inhaltlichen Anpassungen gab, ebenfalls durch statische Links zu den entsprechenden Verordnungen ersetzt, d. h. zur Verordnung (EG) Nr. 124/2009 (Liste 3) und zur Verordnung (EU) Nr. 37/2010 (Liste 4). Die unten aufgelisteten EU-Verordnungen begründen sich alle in der Verordnung (EG) Nr. 470/2009.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Anhang Liste 1

Die Liste wird durch einen statischen Verweis auf Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 ersetzt. Seit der letzten Revision der Verordnung wurden Änderungen bei sieben Wirkstoffen vorgenommen.

1. Bambermycin²

Festlegung von Rückstandshöchstgehalten (Maximum Residue Levels, MRL) für die Anwendung bei Geflügel, für Muskeln, Fett und Haut in natürlichen Verhältnissen sowie für

¹ Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmenge in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, ABl. L 15 vom 20.1.2010 S. 1, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/860, ABl. L 2024/860, 19.3.2024.

² Durchführungsverordnung (EU) 2022/634 der Kommission vom 13. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf die Einstufung des Stoffs Bambermycin hinsichtlich der Rückstandshöchstmenge in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, ABl. L 117 vom 19.4.2022, S. 29

Leber und Nieren, jedoch nicht für die Anwendung bei Tieren, deren Eier für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

2. Praziquantel³
Festlegung von MRL bei Fischen, anwendbar für Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen. Dieser Wirkstoff wird zur Anwendung ohne MRL bei allen Wiederkäuern ausser Rindern aufgenommen.
3. Toltrazuril⁴
Festsetzung von MRL in Geflügeleiern.
4. Ketoprofen⁵
Festlegung von MRL für die Anwendung bei Geflügel, für Muskel, Haut und Fett in natürlichen Verhältnissen, für Leber und Nieren, nicht aber für die Anwendung bei Tieren, deren Eier für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.
5. Rafoxanid⁶
Extrapolation des bestehenden Eintrags für Rafoxanid für die Anwendung bei Rindern auf alle Wiederkäuer, ausgenommen Schafe, und Festlegung eines endgültigen MRL für Rafoxanid in Schaf- und Rindermilch.
6. Natriumsalicylat⁷
Festlegung von MRL in Hühnergewebe und Extrapolation auf andere Geflügelarten, ausgenommen Truten, jedoch ausschliesslich auf Tiere, deren Eier nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind
7. 17β-Östradiol⁸
Die Richtlinie 96/22/EG verbietet die Verabreichung von 17β-Östradiol an Nutztiere. Daher sollte der Stoff «17β-Östradiol» aus der Liste gestrichen werden.

Anhang Liste 2

In Zusammenarbeit mit dem BLW wurde die Liste 2 vollständig aktualisiert und der Wortlaut der einzelnen Zeilen harmonisiert, damit die Tabelle mit dem EU-Recht übereinstimmt. Die Angabe «Übergang vom Futter in...» wurde in den Zeilen der Tabelle, in denen sie erschien, zwecks Harmonisierung gestrichen.

1. Adonirubin und Canthaxantin in Fischen
Die beiden Stoffe wurden zusammengefasst, damit klar ist, dass der MRL für die Summe der beiden Stoffe gilt.

³ Durchführungsverordnung (EU) 2023/981 der Kommission vom 17. Mai 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf die Einstufung des Stoffs Praziquantel hinsichtlich der Rückstandshöchstmenge in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 36

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2023/454 der Kommission vom 2. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf die Einstufung des Stoffs Toltrazuril hinsichtlich der Rückstandshöchstmenge in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, ABl. L 67 vom 3.3.2023, S. 38

⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2023/2194 der Kommission vom 19. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf die Einstufung des Stoffs Ketoprofen hinsichtlich der Rückstandshöchstmenge in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, ABl. L 2023/2194, 20.10.2023

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2023/2203 der Kommission vom 20. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf die Einstufung des Stoffs Rafoxanid hinsichtlich der Rückstandshöchstmenge in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, ABl. L 2023/2203, 23.10.2023

⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2024/859 der Kommission vom 18. März 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf die Einstufung des Stoffs Natriumsalicylat hinsichtlich der Rückstandshöchstmenge in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, ABl. L 2024/859, 19.3.2024

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2024/860 der Kommission vom 18. März 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf den Wirkstoff 17β-Östradiol, ABl. L 2024/860, 19.3.2024

2. Canthaxanthin bei Geflügel
Die Tierarten sowie der Anwendungsbereich wurden angepasst, damit sie mit den Durchführungsverordnungen (EU) 2015/1486⁹ und (EU) Nr. 684/2014¹⁰ übereinstimmen.
3. Decoquinat
Wie in der EU wurde der MRL abgeschafft. Der Stoff wurde gemäss der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2094¹¹ aus der Tabelle gestrichen.
4. Diclazuril
Die Tierarten wurden geändert und die einzelnen MRL durch einen Verweis auf Liste 1 ersetzt, damit sie mit den Durchführungsverordnungen (EU) 2023/2733, (EU) 2015/46 und 2015/1417¹² übereinstimmen.
5. β-Apo-8'-carotinsäure-ethylester
Wie in der EU wird dieser neue Stoff, der zur Kategorie der sensorischen Zusatzstoffe gehört, als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masthühner, Mastgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, Legehennen und Legegeflügel von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung zugelassen. Er wurde mit spezifischen MRL gemäss Durchführungsverordnung (EU) 2020/1400¹³ in die Liste aufgenommen.
6. Halofuginon-Hydrobromid
Wie in der EU wird dieser Stoff, der zur Kategorie der «Kokzidiostatika» gehört, als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner, Masttruten und Zuchttruten zugelassen. Er wurde mit spezifischen MRL gemäss Verordnung 2024/231¹⁴ in die Liste aufgenommen.
7. Lasalocid
Die Zulassungen für Geflügel sind abgelaufen und wurden ausser für Masthühner nicht erneuert. Die Tierarten wurden geändert, um den MRL gemäss Verordnung 2023/1172¹⁵ auf Masthühner zu beschränken.
8. Maduramicin-Ammonium
Die Zulassung für diesen Stoff ist in der EU abgelaufen und wurde nicht erneuert. Er wurde von der Liste gestrichen.
9. Monensin-Natrium
Der Name des Stoffes wurde in der französischen Version geändert. Die Tierarten wurden an die Durchführungsverordnung 2020/994 angepasst¹⁶.

⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1486 der Kommission vom 2. September 2015 zur Zulassung von Canthaxanthin als Zusatzstoff in Futtermitteln für bestimmte Kategorien von Geflügel, Zierfischen und Ziervögeln, ABl. L 229 vom 3.9.2015, S. 5

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 684/2014 der Kommission vom 20. Juni 2014 zur Zulassung von Canthaxanthin als Zusatzstoff in Futtermitteln für Zuchthennen, ABl. L 182 vom 21.6.2014, S. 20

¹¹ Durchführungsverordnung (EU) 2021/2094 der Kommission vom 29. November 2021 zur Zulassung von Decoquinat (Decoxx und Avi-Decoxx 60G) als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner (Zulassungsinhaber: Zoetis Belgium SA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1289/2004, ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 173

¹² Durchführungsverordnung (EU) 2023/2733 der Kommission vom 7. Dezember 2023 zur Zulassung einer Zubereitung aus Diclazuril (Coxiril) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Junghennen und Fasane, ABl. L, 2023/2733, 8.12.2023

Durchführungsverordnung (EU) 2015/46 der Kommission vom 14. Januar 2015 zur Zulassung von Diclazuril als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner, Masttruthühner sowie für Mast- und Zuchtperlhühner, ABl. L 9 vom 15.1.2015, S. 5

Durchführungsverordnung (EU) 2015/1417 der Kommission vom 20. August 2015 zur Zulassung von Didazuril als Futtermittelzusatzstoff für Mast- und Zuchtkaninchen, ABl. L 220 vom 21.8.2015, S. 15

¹³ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1400 der Kommission vom 5. Oktober 2020 zur Zulassung von β-Apo-8'-carotinsäure-ethylester als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masthühner, Legehennen sowie Lege- und Mastgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, ABl. L 324 vom 6.10.2020, S. 32

¹⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2024/231 der Kommission vom 12. Januar 2024 zur Zulassung einer Zubereitung aus Halofuginon-Hydrobromid (Stenorol) als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner, Masttruthühner und Zuchttruthühner, ABl. L, 2024/231, 15.1.2024

¹⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1172 der Kommission vom 15. Juni 2023 zur Zulassung einer Zubereitung aus Lasalocid-A-Natrium (Avatec 150 G) als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner, zur Verweigerung der Zulassung einer Zubereitung aus Lasalocid-A-Natrium (Avatec 150 G) als Futtermittelzusatzstoff für Junghennen, zur Marktrücknahme einer Zubereitung aus Lasalocid-A-Natrium (Avatec 15 % cc) als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner und Junghennen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1455/2004 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/932, ABl. L 155 vom 16.6.2023, S. 22

¹⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2020/994 der Kommission vom 9. Juli 2020 zur Zulassung von Monensin und Nicabazin (Monimax) als Futtermittelzusatzstoff für Masttruthühner, Masthühner und Junghennen (Zulassungsinhaber: Huvepharma NV), ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 79

10. Narasin

Die Tierarten und die Lebensmittel wurden geändert, um sie an die Verordnung 885/2010 anzupassen¹⁷.

11. Nicarbazin

Die Tierarten wurden an die Durchführungsverordnung 2020/994 angepasst.

12. Robenidin

Die Zulassung für diesen Stoff ist abgelaufen und wurde in der EU für Truten nicht erneuert. Die Erneuerung der Zulassung für Kaninchen wurde über die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2594¹⁸ verweigert. Der Eintrag «Robenidin» wird daher für diese beiden Arten aus der Liste gestrichen. Weiterhin erlaubt ist er für Masthühner, deren Bezeichnung in der französischen Version angepasst wurde, um sie an die Durchführungsverordnung 2020/148 anzupassen¹⁹. Der Name des Wirkstoffs wurde in Einklang mit der Durchführungsverordnung 2020/148 in «Robenidin-Hydrochlorid» geändert.

13. Salinomycin-Natrium

Die Tierarten wurden angepasst, damit sie mit der Durchführungsverordnung 2017/1914²⁰ übereinstimmen.

Anhang Liste 3

Die Liste wird durch einen statischen Verweis auf den Anhang der Verordnung (EU) Nr. 124/2009²¹ ersetzt.

Anhang Liste 4

Die Liste wird durch einen statischen Verweis auf Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 ersetzt.

Anhang Liste 5

Die Liste wird durch einen statischen Verweis auf den Anhang der Verordnung (EU) 2019/1871²² ersetzt. Hinweis: Seit der letzten Revision der Verordnung wurde die Anmerkung (2) der Tabelle geändert, um eine Ausnahme für SEM auch für Kollagen aufzunehmen.

3. Auswirkungen

3.1 Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Es sind keine Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden zu erwarten.

3.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 885/2010 der Kommission vom 7. Oktober 2010 zur Zulassung der Zubereitung aus Narasin und Nicarbazin als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner, ABl. L 265 vom 8.10.2010, S. 5

¹⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2023/2594 der Kommission vom 21. November 2023 zur Verweigerung der Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus Robenidin-Hydrochlorid (Cycostat 66G) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Zuchtkaninchen und Mastkaninchen (Zulassungsinhaber: Zoetis Belgium S.A.) und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 532/2011, ABl. L, 2023/2594 vom 22.11.2023

¹⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2020/148 der Kommission vom 3. Februar 2020 über die Zulassung von Robenidin-Hydrochlorid (Robenz 66G) als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1800/2004, ABl. L 33 vom 5.2.2020, S. 1

²⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1914 der Kommission vom 19. Oktober 2017 zur Zulassung von Salinomycin-Natrium (Sacox 120 microGranulat und Sacox 200 microGranulat) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masthühner und Junghennen und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1852/2003 und (EG) Nr. 1463/2004, ABl. L 271 vom 20.10.2017, S. 1

²¹ Verordnung (EG) Nr. 124/2009 der Kommission vom 10. Februar 2009 zur Festlegung von Höchstgehalten an Kokzidiostatika und Histomonostatika, die in Lebensmitteln aufgrund unvermeidbarer Verschleppung in Futtermittel für Nichtzieltierarten vorhanden sind, ABl. L 40 vom 11.02.2009, S. 7; zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/499, ABl. L 109 vom 7.4.2020, S. 1

²² Verordnung (EU) 2019/1871 der Kommission vom 7. November 2019 betreffend die Referenzwerte für Massnahmen für nicht zulässige pharmakologisch wirksame Stoffe, die in Lebensmitteln tierischen Ursprungs enthalten sind, und zur Aufhebung der Entscheidung 2005/34/EG, ABl. L 289 vom 8.11.2019, S. 41; zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/2858 der Kommission vom 12. November 2024, ABl. L 2024/2858, 13.11.2024.

Der Anhang der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft muss regelmässig angepasst werden, um allfällige Abweichungen zwischen der Schweiz und ihren Handelspartnern, namentlich insbesondere der EU, zu vermeiden. Durch die Bereinigung solcher Abweichungen werden technische Handelshemmnisse und deren Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft vermieden. Diese Revision bezweckt somit, den Handel mit der EU soweit wie möglich zu erleichtern.

3.3 Auswirkungen auf die Gesundheit

Die Listen der zugelassenen Stoffe müssen der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse angepasst werden, um den Schutz der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten sicherzustellen. Die entsprechenden Werte müssen zudem auf dem neuesten Stand sein, damit eine effektive Kontrolle und Überwachung der Produkte gewährleistet ist.

4. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Mit dieser Revision erfolgt eine Anpassung des Schweizer Rechts ans EU-Recht, und es ist kein bilaterales Abkommen mit der EU betroffen. Die Revision ist mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

4.1 Rechtliche Grundlage

Die vorliegenden Änderungen stützen sich auf Artikel 5 VRLtH.